

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Geschäftsbereich Baumanagement, Potsdam, plant in Beelitz, Husarenallee, Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstücke 1041, 1043 und 1045 auf dem Gelände der von Hans-Joachim-von Ziethen-Kaserne die Neuanlage eines Parkplatzes.

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Angabe erforderlich!

Die Eingriffsfläche befindet sich in der Hans-Joachim-von Ziethen-Kaserne in Beelitz und umfasst ca. 1,106 ha Waldfläche.

Die künftige Nutzung der ebenen Flächen gliedert sich wie folgt:

- Der Parkplatz als befestigte Fläche (ca. 1,025 ha)
- Gehölzfreier Randstreifen (ca. 0,1 ha)

Darüber hinaus sind keine Flächen von dem Vorhaben betroffen.

Weiterhin werden im engeren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang folgende Projekte in der Hans-Joachim-von Ziethen-Kaserne umgesetzt, für die ebenfalls eine Waldumwandlung erfolgt:

- unbefestigten Versickerungsflächen (ca. 0,7 ha) in etwa 400 m nördlicher Richtung
- ein unterirdischer Staukanal als Zu-/Ableitung des Versickerungsbeckens (ca. 0,17 ha) in etwa 400 m östlicher Richtung

Prüfdatum:

13.04.2023

Prüfung durch:

D. Spiesky

A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

§ 1 UVPG (Anwendungsbereich)

„(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 5 aufgeführten Pläne und Programme,
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie
4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland nach den §§ 58 und 59 und bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates nach den §§ 62 und 63.“

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

B. Prüfung der möglichen Einordnung der Anlage in Anhang 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 S. 2 UVPG sowie Prüfwerten für Größe und Leistung nach § 7 Abs. 5 S. 3 UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP)

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Absatz 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Absatz 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: Angabe erforderlich!
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	X

Zwischenergebnis:

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)

Ja¹

Nein²

X

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen

Ja³

X

Nein⁴

¹ Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

² Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

³ Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

⁴ Prüfverfahren beendet

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG: Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches (A.d.R.: ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen), wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung der Kriterien der Anlage 3, Ziffer 2 UVPG:

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
<p>Der Standort für das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb der seit 1981 bestehenden Hans-Joachim-von-Zieten-Kaserne in Beelitz. Das gesamte Areal unterliegt einer jahrelangen Vorbelastung durch die militärische Nutzung. Bei der Wahl des Standortes sind die Belange des Emissionsschutzes berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • genügend Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung, • keine signifikante Steigerung der Verkehrsbelastung auf den umliegenden regionalen und überregionalen Straßen, • geringer Schadstoffaustrag durch den betriebsbedingten Verkehr. <p>Den flächenmäßig größten Teil im Untersuchungsgebiet bilden Kiefernforstgesellschaften. Sie stehen überwiegend in geschlossen Beständen. Die Begehung der Flächen ist für die Öffentlichkeit untersagt (Warnschilder, Umzäunung).</p>	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).
<p>Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Brandenburg, rund 18 km südwestlich von Potsdam im Landkreis Potsdam-Mittelmark nordwestlich der Ortschaft Beelitz. Es liegt in der Großlandschaft Norddeutsches Tiefland in der Landschaft der Zauche, die mehrere meist flachwellige Platten umfasst. Umgrenzt und durchschnitten werden die Hochflächen von vergleichsweise schmalen Urstromtalungen mit darin befindlichen Fließgewässern. Nordwestlich bildet der Flusslauf der Havel, südwestlich das Baruther Urstromtal und östlich die Nuthe-Nieplitz-Niederung die Grenze. Das Klaistower (oder Kaniner) Tal - ebenfalls eine Urstromtalung - trennt die Zauche in eine größere südliche und eine kleinere nördliche Hochfläche.</p> <p>Die Zauche ist großflächig durch eine reine Waldlandschaft mit Kiefernforsten in Form von strukturarmen Altersklassenwäldern geprägt. Am südöstlichen Rand der Zauche liegt die von Ziethen Kaserne, mit ihren Gebäuden und den mit Kiefern bestandenen ungenutzten Flächen. Die gesamte Landschaft wird intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Teilbereiche unterliegen militärischer Nutzung und wegen der Nähe zu Berlin und Potsdam spielt auch die Erholungsnutzung in den Wäldern eine Rolle. Die gleichförmigen Kiefernforste sind durch die Größe des zusammenhängenden Waldgebietes für waldgebundene Arten wertvoll, obgleich eine Zerschneidung im Osten durch die Autobahnen schon stattgefunden hat.</p> <p>Mit Bodenwerten unter 30 ist das land- und forstwirtschaftliche Ertragspotential als sehr gering einzustufen. Die Wasserdurchlässigkeit im oberen Meter ist sehr bis extrem hoch (>300cm/d), die Feldkapazität sehr gering (<6Vol%). Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 17,8 m unter der Geländeoberfläche und die Grundwasserneubildungsrate ist als hoch zu bezeichnen.</p> <p>Als potentielle natürliche Vegetation würden sich vorwiegend nährstoffarme Eichen- und Kiefern-Eichenwälder entwickeln.</p>	

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<p>Die Biotopkartierung (BKBU) konnte überwiegend nur homogene Kiefernforste nachweisen (Biotoptyp Bund 44.04.03 „Kiefernforst trockener Standorte“ und Biotoptyp Land 08480032 „Kiefernforste, Drahtschmielen-Kiefernforst“). Der Kiefernbestand im Südosten umsteht ein ehemaliges Versickerungsbecken und stammt zumindest teilweise aus natürlicher Sukzession (Biotoptyp Bund 42.03.03 „Vorwald trocken-warmer Standorte“ und Biotoptyp Land 082819 „Kiefern-Vorwald trockener Standorte“).</p> <p>Auf einer kleinen Schneise durch den Kiefernforst und in den Randbereichen findet sich Sand-trockenrasen (Biotoptyp Bund 34.04.03.03 „ausdauernder Sandtrockenrasen mit geschlossener Narbe, ungenutzt“ und Biotoptyp Land 05120001 „Trockenrasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs“). Die Fläche der als §30 BNatSchG geschützten Biotope beträgt 0,2 ha. Tierarten konnten im Rahmen der Biotopkartierung auf den Flächen nicht beobachtet werden</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5	Es sind keine Natura2000-Gebiete betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
6	Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
6	Es sind keine Nationalparke betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	Es sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	Es sind keine Naturdenkmäler betroffen.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

⁵ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

⁶ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 4 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

6	<p>Es sind 0,1 ha von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Da diese Flächen durch Versiegelung dauerhaft zerstört wurden, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Diese wurde mit Schreiben vom 23.09.2022 (Az. 40324-22-82) erteilt. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort werden 0,1 ha Sandtrockenrasen entwickelt.</p>
2.3.8.	<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>
<p>Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p>	
2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>
<p>Es sind keine Flächen mit festgelegten Umweltqualitätsnormen betroffen.</p>	
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,</p>
<p>Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.</p>	
2.3.11.	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>
<p>Es sind keine Denkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften betroffen.</p>	

Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann

Ja⁷

Nein⁸



⁷ Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (4.)

⁸ Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage 3, Ziffern 1, 2 und 3 UVP-G:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
1.3	Abfallerzeugung,
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2.	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien), <small>Angabe erforderlich!</small>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
9	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
10	

⁹ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

¹⁰ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 4 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
6	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
6	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
6	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
6	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
6	

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
6	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
6	

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

--

Abgleich mit dem...
01.09.2010...
...

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 3 Abs. 5 UVPG annehmen

Ja¹¹



Nein¹²



ENDERGEBNIS AUS 2., 3. BZW. 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja¹³



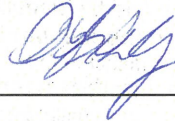
Nein¹⁴



5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die Veröffentlichung hat über das UVP- Portal (<https://www.uvp-portal.de/>) zu erfolgen.

13.04.2023,



Datum, Unterschrift

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Landesforstbetrieb Westbrandenburg
Friedrich-Engels-Straße 23 a • 14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 62649 100 • Fax: 0331 / 62649 198
Email: BF-WEB@bundesimmobilien.de

¹¹ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

¹² Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

¹³ Ergebnis veröffentlichen (5.)

¹⁴ Ergebnis veröffentlichen (5.)